

Rechtsetzungsforum

**Amtliche Sammlung (AS) und Bundesblatt (BBI):
Rechtsverbindlichkeit der elektronischen Version
ab dem 1. Januar 2016**

Wichtigste Änderungen

29. Oktober 2015 – Michel Moret
Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen



Teilrevision PubIG und Totalrevision PubIV: 1. Januar 2016 - 1

➤ Elektronische vs gedruckte Ausgaben AS & BBI

- Elektronische Fassung AS und BBI massgebend
 - AS bleibt primäres Publikationsorgan
 - SR ist weiterhin nicht massgeblich
- Ausgabebefugnisse der elektronischen AS und BBI
 - Ordentliche Ausgaben voraussichtlich am Dienstag wie heute
 - Im Fall von Dringlichkeit zusätzliche (tägliche) AS-Ausgaben
- Gedruckte Veröffentlichungen bleiben
 - Folgen aber einige Tage nach den gedruckten Ausgaben
 - Dringliche & ordentliche AS-Ausgabe einer Woche zusammengelegt
 - Ausgaberrhythmus legt BK nach Bedarf fest
 - 2016: unverändert, 1x pro Woche



Teilrevision PubIG und Totalrevision PubIV: 1. Januar 2016 - 2

Elektronische Signatur der AS und BBI Texte

- Aufbau des internen Signaturservice:
Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur
- Bei Manipulation der PDF-Dateien wird diese Signatur ungültig
- Signaturprüfung mit validator.ch (BJ) und Tools wie Adobe Reader, Mac-Vorschau vorgesehen
- Div. Sicherheitsmassnahmen:
 - Umstellung auf https (bereits erfolgt)
 - Referenzvergleich des publizierten Inhalts («hashcode»)
 - Verwendung modernster Verfahren zum Schutz des Internetauftritts

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Internethomepage: www.admin.ch AS 2016
Veröffentlichung des Schweizerischen Bundesblattes vom 1. Januar 2016

**Bundesgesetz
über die Ausländerinnen und Ausländer
(Ausländergesetz, AusG)**

Änderung vom 26. September 2014

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. April 2014,
beschliesst:

I
Das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 80 Abs. 4 zweiter Satz:
«... Die Anordnung einer Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft ist ausgeschlossen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.»



Teilrevision PubIG und Totalrevision PubIV: 1. Januar 2016 - 3

Dringliche Veröffentlichungen

	Heute (bis 31.12.15)	Ab 01.01.2016
Bei Dringlichkeit	Ausserordentliche Veröffentlichung →	Dringliche Veröffentlichung
Bei Ausfall der Publikationsplattform	Ausserordentliche Veröffentlichung	Ausserordentliche Veröffentlichung

- Neu ab 01.01.2016: Die dringlichen Veröffentlichungen werden als **zusätzliche (tägliche) AS-Ausgabe** produziert und publiziert, sie werden weiterhin auf der Plattform speziell gekennzeichnet
- Neu ab 01.01.2016: Die dringlichen Veröffentlichungen können über die Suche (Bundesrechtsportal) gefunden werden
- Ausserordentliche Veröffentlichungen: Organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung einer Publikation bei Ausfall der Publikationsplattform (via eine andere Internetseite der Bundesverwaltung als der Publikationsplattform, Radio und Fernsehen, Übermittlung an die Einsichtnahmestellen, etc.)

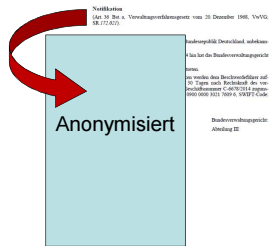
Rechtsetzungsforum vom 29. Oktober 2015 | Rechtsverbindlichkeit der elektronische Version AS und BBl ab dem 1. Januar 2016
Moret Michel KAV 4



Teilrevision PubIG und Totalrevision PubIV: 1. Januar 2016 - 4

Anonymisierungen

- Ab 01.01.2016:
Notifikationen mit besonders **schützenswerten Personendaten** für eine begrenzte Zeit online (in der Regel 6 Monate)
- Automatische Anonymisierung nach Fristablauf und Ersatz durch Standardtext



Vollständige statt Verweispublikation

- Bildungsverordnungen und Gesamtarbeitsverträge

Rechtsetzungsforum vom 29. Oktober 2015 | Rechtsverbindlichkeit der elektronische Version AS und BBl ab dem 1. Januar 2016
Moret Michel KAV 5
